VERORDNUNG (EWG) Nr. 2982/82 DER KOMMISSION

vom 9. November 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83 und der Verordnung (EWG) Nr. 2457/82 zur Regelung der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 8 und Artikel 40 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates vom 27. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission (3) sind die Kriterien für die Bestimmung der normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Gesamtmengen, die von der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten obligatorischen Destillation ausgeschlossen sind, festgelegt. Bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmte Sorten eingetragen sind, führt die Berechnung unter Verwendung der vorgenannten Kriterien zu einem Ergebnis, das im Wirtschaftsjahr 1982/83 erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung zur Folge hat. Damit die Maßnahme im ersten Wirtschaftsjahr wirksam und ohne allzu große Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, müssen die vorstehenden Kriterien daher geändert werden.

In Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 und in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2457/82 der Kommission (4) sind die Beihilfen für bestimmte Destillationsmaßnahmen festgesetzt worden. Aus Gründen der Klarheit und um eine unterschiedliche Behandlung dieser Destillationen und anderer für das gleiche Wirtschaftsjahr vorgesehener Destillationen auszuschließen, ist darauf hinzuweisen, daß die angegebenen Beträge für den in den zu destillierenden Erzeugnissen enthaltenen Alkohol gelten.

In Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 sind zwei Redaktionsfehler zu berichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 4 erster Unterabsatz erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

   „— dem für die Weinwirtschaftsjahre 1974/75 bis 1979/80 berechneten Durchschnitt der für die Weinbereitung verwendeten Mengen bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmte Sorten geführt werden."

2. In Artikel 2 Absatz 4 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

   „Bei dem im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Wein werden die Kriterien für die je Hektar oder je Erzeuger vorzunehmende Aufteilung der in jeder Verwaltungseinheit verwendeten Gesamtmenge vor dem 15. Dezember festgelegt.

   Bei dem im ersten Unterabsatz dritter Gedankenstrich genannten Wein entspricht die in jeder Verwaltungseinheit normalerweise für die Weinbereitung verwendete Menge je Hektar der normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Gesamtmenge, geteilt durch die Zahl der mit der betreffenden Rebsorte bepflanzten Hektare."

3. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Bei der Destillation des in Artikel 2 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Gedankenstrich genannten Weins darf nur ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol gewonnen werden."

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982, S. 18.

4. In Artikel 7 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Beihilfe wird festgesetzt auf:

— 0,88 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter Wein, wenn das durch Destillation gewonnene Erzeugnis einen Alkoholgehalt von höchstens 85 % vol, aber nicht weniger als 52 % vol aufweist und den für Branntwein aus Wein geltenden nationalen Qualitätsvorschriften entspricht;

— 0,90 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter Wein, wenn das durch Destillation gewonnene Erzeugnis einen Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol aufweist."

5. In Artikel 7 Absatz 3 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der im zweiten Unterabsatz genannten Frist erbracht, so zieht die Interventionsstelle die gezahlte Beihilfe wieder ein. Wird er nach Ablauf der vorgesehenen Frist, jedoch vor dem 1. März 1984 erbracht und ist diese Verzögerung nicht auf grobe Nachlässigkeit des Destillationsbetriebs zurückzuführen, so zieht die Interventionsstelle einen Betrag in Höhe von 20 % der gezahlten Beihilfe wieder ein."

Artikel 2

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2457/82 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Beihilfe wird festgesetzt auf:

— 0,33 ECU je % vol Alkohol, enthalten in dem zu destillierenden Erzeugnis, wenn das durch Destillation gewonnene Erzeugnis ein Tresterbranntwein ist, der den geltenden nationalen Qualitätsvorschriften entspricht;

— 0,37 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter des zu destillierenden Erzeugnisses, wenn das durch Destillation gewonnene Erzeugnis ein Branntwein aus Wein ist, der den geltenden nationalen Qualitätsvorschriften entspricht;

— 0,39 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter des zu destillierenden Erzeugnisses, wenn das durch Destillation gewonnene Erzeugnis einen Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol aufweist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission